

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE

ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE LANDESPOLIZEI

(POLIZEIGESETZ, POLG)

UND DES STRAFGESETZBUCHES (STGB)

(AUSSERPROZESSUALER ZEUGENSCHUTZ)

Ressort Äusseres und Inneres

Vernehmlassungsfrist: 26. Juni 2013

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstellen	5
1. Ausgangslage und Notwendigkeit der Vorlage	6
1.1 Hintergrund	6
1.2 Völkerrechtliche Vorgaben.....	7
1.3 Begründung der Vorlage	10
2. Schwerpunkte der Vorlage	11
2.1 Ausserprozessualer Zeugenschutz	11
2.2 Ausbau des Instituts der ausserordentlichen Strafmilderung („kleine Kronzeugenregelung“).....	13
2.3 Legistisch und praxisbedingte Anpassungen	14
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	14
3.1 Änderung des Polizeigesetzes	14
3.1.1 Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des Zeugenschutzes.....	14
3.1.2 Legistisch und praxisbedingte Anpassungen	20
3.2 Änderung des Strafgesetzbuch es (Ausbau des Instituts der ausserordentlichen Strafmilderung; „kleine Kronzeugenregelung“)	23
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	26
5. Regierungsvorlage	27

ZUSAMMENFASSUNG

Verschiedene internationale Übereinkommen und Mitgliedschaften verpflichten Liechtenstein, im nationalen Rechtsbestand Regelungen einzuführen, die Personen, die in Strafverfahren zu bestimmten Straftaten als Zeugen aussagen, physischen Schutz vor Übergriffen sowie Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer Identität gewährleisten. Zu nennen sind hier insbesondere das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Konvention) inkl. das Zusatzprotokoll betreffend Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels und das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs sowie die Mitgliedschaft bei der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO). Daneben ist eine Zeugenschutzregelung auch eine Voraussetzung, um dem Übereinkommen des Europarats über Massnahmen gegen den Menschenhandel beitreten zu können. Zeugenschutz und Zeugenbeeinflussung sind generell überall dort ein zunehmendes Problem, wo die Strafverfolgungsbehörden mangels anderer Beweismittel besonders stark auf Zeugenaussagen angewiesen sind. Dies ist neben den Hauptanwendungsbereichen organisierte Kriminalität und Terrorismusbekämpfung insbesondere auch im Bereich des Menschenhandels und der Korruptionsdelikte der Fall. Die Erfahrungen im Ausland zeigen, dass eine erfolgreiche Bekämpfung von terroristischer Gewaltkriminalität, organisierter Kriminalität oder anderer vergleichbarer schwerer Kriminalität mangels Sachbeweisen häufig nur mit Hilfe von Zeugenaussagen möglich ist. Potentielle Zeugen sind aus Angst oder nach massiven Drohungen oft nicht bereit, belastende Aussagen ohne adäquaten Schutz zu machen. Die Herstellung bzw. Aufrechterhaltung der Aussagebereitschaft gefährdeter Zeugen kann daher oft nur durch die Gewährung entsprechender Schutzmassnahmen erreicht werden.

Das liechtensteinische Recht kennt bisher lediglich den prozessualen Zeugenschutz. Dazu zählen neben Zeugnisverweigerungsrechten insbesondere Massnahmen zur teilweisen oder vollständigen Geheimhaltung der Identität von Zeugen im Verfahren (§ 119a StPO) oder Einvernahme mittels Kommunikationstechnologien (§ 115a Abs. 2 StPO). Bestimmungen zum ausserprozessualen Zeugenschutz, d.h. zum Schutz von Zeugen ausserhalb des eigentlichen Verfahrens sowie nach dessen Abschluss, existieren bisher nicht. Beispiele für den ausserprozessua-

len Zeugenschutz sind Massnahmen wie Verhaltensberatung, Bereitstellung von Hilfsmitteln wie neuer Mobiltelefonnummern oder einer Notfallnummer, Personenschutz, vorübergehendes Unterbringen an einem sicheren Ort bis hin zu spezifischen Massnahmen wie Datensperren, Beschaffung einer neuen Identität, Umsiedelung an einen neuen Wohnort, Finden einer neuen Arbeitsstelle, einschliesslich Sicherung des Lebensunterhaltes. Einzelne ausserprozessuale Zeugenschutzmassnahmen werden bereits heute bei Bedarf gestützt auf die allgemeine Gefahrenabwehrpflicht der Landespolizei ergriffen. Eigentliche Zeugenschutzprogramme mit tiefgreifenden Schutzmassnahmen werden mangels spezifischer Rechtsgrundlagen nicht durchgeführt.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Zeugenschutzregelungen soll die Gelegenheit genutzt werden, um für Mitglieder krimineller Verbindungen generell den Anreiz zu erhöhen, aus der entsprechenden Organisation auszusteigen und mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das Institut der ausserordentlichen Strafmilderung (vgl. § 41 StGB) auszubauen (Stichwort: „kleine Kronzeugenregelung“). Dadurch wird dem Gericht die Möglichkeit geboten, bei der Strafzumessung das gesetzliche Mindestmass der Strafe zu unterschreiten, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Inneres

Ressort Äusseres

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Landespolizei

Staatsanwaltschaft

Gerichte

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Vaduz,

RA

P

1. AUSGANGSLAGE UND NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

1.1 Hintergrund

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der schweren Vermögensdelinquenz, der Korruption sowie im Bereich des Menschen- und Rauschgifthandels, deren Besonderheit unter anderem in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, die der Strafverfolgung Informationen aus erster Hand liefern könnten, erschwert ebenso die polizeiliche Aufklärungsarbeit wie den gerichtlichen Nachweis der Tatbegehung gegenüber einzelnen Beschuldigten. Das bedingt international die Suche nach neuen Wegen, diese spezifischen Ermittlungs- und Beweisschwierigkeiten auszugleichen. Neben der Einschleusung verdeckter Ermittler in verbrecherische Verbindungen richtet sich das Interesse vieler Staaten auf die Möglichkeit, weniger stark belastete Tatbeteiligte zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden zu bewegen und sie als Informanten sowie als Belastungszeugen im gerichtlichen Verfahren zu gewinnen. Potentielle Zeugen sind jedoch aus Angst oder nach massiven Drohungen oft nicht bereit, belastende Aussagen ohne adäquaten Schutz zu machen. Die Herstellung bzw. Aufrechterhaltung der Aussagebereitschaft gefährdeter Zeugen kann daher oft nur durch die Gewährung entsprechender Schutzmassnahmen erreicht werden.

Das liechtensteinische Recht kennt bisher lediglich den prozessualen Zeugenschutz. Dazu zählen neben Zeugnisverweigerungsrechten insbesondere Massnahmen zur teilweisen oder vollständigen Geheimhaltung der Identität von Zeugen im Verfahren (§ 119a StPO) oder Einvernahme mittels Kommunikationstechnologien (§ 115a Abs. 2 StPO). Daneben kann es für den Schutz eines Zeugen auch erforderlich sein, dass dieser ausserhalb des eigentlichen Verfahrens sowie nach dessen Abschluss geschützt werden muss. Ein solcher ausserprozessualer Zeugenschutz kann sich auf einfache Massnahmen beschränken, wie beispielsweise die Verhaltensberatung, die Bereitstellung von Hilfsmitteln wie neuer Mobiltelefonnummern oder einer Notfallnummer, oder die vorübergehende Unterbringung an einem sicheren Ort. Im Einzelfall können jedoch auch spezifische Massnahmen erforderlich werden, um einen adäquaten Schutz des Zeugen zu gewährleisten. Dazu zählen z.B. der längerfristige Personenschutz, das Sperren von Adressdaten in privaten und öffentlichen Informationssystemen, die Beschaffung einer neuen Identität, die Umsiedelung an einen neuen Wohnort oder das Finden einer neuen Arbeitsstelle einschliesslich der Sicherung des Lebensunterhaltes.

Besondere Bestimmungen zum ausserprozessualen Zeugenschutz existieren bisher nicht. Allfällig gefährdete Zeugen werden von der Landespolizei aktuell unter dem Titel der Gefahrenabwehr bzw. der Gefahrenvorsorge (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b PolG) geschützt, wobei ihr dazu lediglich die allgemeinen Befugnisse des Polizeigesetzes zur Verfügung stehen.

1.2 Völkerrechtliche Vorgaben

Liechtenstein ist seit 1. Januar 2010 Mitglied der **Staatengruppe gegen Korruption (GRECO)**. Im Rahmen der 2010 bis 2011 durchgeführten Gemeinsamen Ersten und Zweiten Evaluationsrunde wurde Liechtenstein empfohlen, den Zeugenschutz zu verbessern und ein eigentliches Zeugenschutzprogramm vorzusehen.

Es handelt sich dabei um eine Standardempfehlung von GRECO. Mit der Regierungsvorlage soll diese Empfehlung umgesetzt werden. Die Regierung muss bis Ende April 2013 über die getroffenen Massnahmen berichten. In diesem Zusammenhang ist ferner auf das **Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption** hinzuweisen, das Liechtenstein am 17. November 2009 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat. In seinem Art. 22 verpflichten sich die Vertragsparteien, Massnahmen zu einem angemessenen und wirksamen Schutz von Informanten und Zeugen vorzusehen.

Gemäss Art. 32 Abs. 1 des **Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption**, für Liechtenstein in Kraft seit 7. August 2010, verpflichtet sich Liechtenstein, in Übereinstimmung mit seiner innerstaatlichen Rechtsordnung und im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Massnahmen zum Schutz von Zeugen, Sachverständigen und Opfern vorzusehen, die in Verfahren betreffend die nach dem Übereinkommen strafbaren Handlungen aussagen. Art. 32 Abs. 2 erwähnt als mögliche Massnahmen Verfahren zum physischen Schutz, wie etwa Umsiedlung oder Datensperre, einerseits und Beweisregeln, wie Einvernahme mittels Einsatz von Kommunikationstechnologien, andererseits. Letztere Möglichkeit besteht in Liechtenstein aufgrund von § 115a Abs. 2 StPO. Das Übereinkommen überlässt die Regelung der einzelnen Massnahmen den Vertragsstaaten, setzt jedoch voraus, dass diese angemessen und wirksam sein müssen. Art. 24 Abs. 1 und 2 des **Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Konvention)**, für Liechtenstein in Kraft seit 21. März 2008, enthält eine im Wesentlichen gleichlautende Regelung. **Das Zusatzprotokoll zur Palermo-Konvention betreffend Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels**, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, verpflichtet die Vertragsstaaten gemäss Art. 6, die Privatsphäre und die Identität der Opfer des Menschenhandels zu schützen, namentlich in Gerichtsverfahren, sowie für die körperliche Sicherheit der Opfer des Menschen-

handels zu sorgen, solange sich diese in seinem Hoheitsgebiet aufhalten. Liechtenstein ist seit dem 21. März 2008 Vertragspartei dieses Zusatzprotokolls.

Das **Übereinkommen des Europarats über Massnahmen gegen den Menschenhandel** wurde bisher von Liechtenstein nicht unterzeichnet oder ratifiziert. Der Beitritt zu diesem 2008 in Kraft getretenen Menschenrechtsübereinkommen ist jedoch geplant, sobald die innerstaatlichen Voraussetzungen, insbesondere eine Regelung zum ausserprozessualen Zeugenschutz, erfüllt sind. Gemäss Art. 28 des Übereinkommens hat jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Massnahmen zu treffen, um in einem Strafverfahren gegen Menschenhandel aussagenden Personen (Opfer, Zeugen und Informanten), insbesondere während und nach den Ermittlungen, einen wirksamen und angemessenen Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung zu gewähren. Art. 28 Abs. 2 erwähnt als mögliche Schutzmassnahmen den physischen Schutz, den Wechsel des Aufenthaltsorts, die Identitätsänderung und die Unterstützung bei der Arbeitssuche. Den Opfern im Kindesalter sollen unter ausdrücklicher Berücksichtigung des Kindeswohls besondere Schutzmassnahmen gewährt werden. Ebenfalls sollen Gruppen, Vereine oder NGO's, welche die Bekämpfung des Menschenhandels oder den Schutz der Menschenrechte zum Ziel haben, angemessen Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung erhalten. Das Übereinkommen überlässt die Regelung der einzelnen Massnahmen den Vertragsstaaten, setzt jedoch voraus, dass diese angemessen und wirksam sein müssen. Um das Übereinkommen innerstaatlich umsetzen zu können, ist deshalb der ausserprozessuale Zeugenschutz auf gesetzlicher Ebene zu regeln.

Zu erwähnen ist schliesslich auch das **Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs**, für Liechtenstein in Kraft seit 1. Juli 2002. Das Statut begründet eine Gerichtsbarkeit für die strafrechtliche Verfolgung der schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren: Völkermord, Ver-

brechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und (künftig) Verbrechen der Aggression (Angriffskriege). Art. 93 Abs. 1 des Statuts sieht vor, dass die Vertragsstaaten im Zusammenhang mit Ermittlungen oder Strafverfolgungen des Gerichtshofs auf dessen Ersuchen den Schutz von Opfern und Zeugen und die Sicherstellung von Beweismitteln garantieren müssen.

1.3 Begründung der Vorlage

Die Relevanz des ausserprozessualen Zeugenschutzes in der polizeilichen Praxis war in Liechtenstein in den vergangenen Jahren sehr gering, insbesondere was umfangreichere Schutzmassnahmen, wie beispielsweise die Unterbringung an einen sicheren Ort oder permanenter Personenschutz, betrifft. In der Schweiz, die kürzlich ebenfalls besondere gesetzliche Regelungen in diesem Bereich eingeführt hat¹, wird mit durchschnittlich 10-15 Zeugenschutzfällen pro Jahr gerechnet². Legt man diese Zahlen auf Liechtenstein um, so ergibt sich, dass der Zeugenschutz auch in Zukunft voraussichtlich weiterhin eine sehr untergeordnete Rolle spielen wird. Jedoch kann jederzeit die Notwendigkeit eintreten, dass auch Liechtenstein plötzlich gefordert ist, zum Schutz eines Zeugen weiterreichende Massnahmen ergreifen zu können.

Daneben verlangen verschiedene von Liechtenstein eingegangene völkerrechtliche Verpflichtungen, dass national Massnahmen zu einem angemessenen und wirksamen Schutz von Zeugen auch ausserhalb eines Strafverfahrens getroffen werden können. Dasselbe gilt für den geplanten Beitritt zu weiteren wichtigen Übereinkommen (vgl. Ziff. 1.2).

¹ Vgl. Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz, AS 2012 6715.

² Vgl. Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Bekämpfung des Menschenhandels und zum Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz, BBl 2011 1 (91).

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

2.1 Ausserprozessualer Zeugenschutz

Beim ausserprozessualen Zeugenschutz handelt es sich um Gefahrenvorsorge bzw. Gefahrenabwehr, also um eine originäre Aufgabe der Landespolizei, so dass sich eine Regelung dieses Bereichs im Polizeigesetz aufdrängt. In Österreich ist der ausserprozessuale Zeugenschutz ebenfalls im Sicherheitspolizeigesetz³ als Aufgabe der Sicherheitsbehörden definiert⁴. Dabei stellt das Sicherheitspolizeigesetz jedoch den Sicherheitsbehörden für diesen Bereich keine besonderen Mittel zur Verfügung. Grundsätzlich soll diese Aufgabe mit den allgemeinen Befugnissen bewerkstelligt werden, z.B. durch verstärkten Streifendienst bis hin zur umfangreichen Bewachung des Zeugen mit seiner Zustimmung. Jedoch kann der Zeuge im Interesse des Zeugenschutzes auch mit einer neuen Identität (Legende) ausgestattet werden, wenn dies zu dessen Schutz unbedingt erforderlich ist⁵. Demgegenüber hat die Schweiz, insbesondere aufgrund der föderalen Struktur im Polizeibereich und um die entsprechende Kompetenz aufgrund der erwarteten geringen Zahl von Anwendungsfällen zu bündeln, ein eigenes, sehr umfangreiches Bundesgesetz⁶ erlassen, und eigentliche Zeugenschutzprogramme zentral einer eigenen Zeugenschutzstelle auf Bundesebene zugewiesen.

Aufgrund der erwarteten geringen Relevanz in der Praxis schlägt die Regierung vor, sich bei der Umsetzung des ausserprozessualen Zeugenschutzes an der einfachen und flexiblen Lösung in Österreich zu orientieren und das Polizeigesetz nur geringfügig anzupassen. Grundsätzlich soll die Landespolizei diese Aufgabe

³ Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idgF.

⁴ Vgl. § 22 Abs. 1 Ziff. 5 öSPG.

⁵ Vgl. § 54a öSPG.

⁶ Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz, AS 2012 6715.

mit den ihr bereits gesetzlich zur Verfügung stehenden Befugnissen ausüben, ohne dass es dafür eines besonderen Bewilligungsverfahrens bedarf. Allerdings sollen im Bereich der Datenbearbeitung einige wenige neue Kompetenzen eingeführt werden. So soll die Landespolizei die Möglichkeit erhalten, öffentliche Stellen (z.B. Amtsstellen der Landesverwaltung, Gemeindebehörden oder Gerichte) und Private zu verpflichten, bestimmte personenbezogene Daten der zu schützenden Person in deren Registern nicht mehr auf Anfrage bekannt zu geben. Es geht hier insbesondere darum zu verhindern, dass durch Anfragen an bestimmte Stellen der aktuelle (geheime) Aufenthaltsort einer gefährdeten Person erforscht werden kann. Darüber hinaus wird vorgeschlagen die Möglichkeit zu schaffen, hoch gefährdete Personen mit einer neuen Identität auszustatten, wenn der Schutz anders nicht (mehr) gewährleistet werden kann. Diese Massnahme bedarf jedoch der Zustimmung des für die Landespolizei zuständigen Regierungsglieds⁷. Ist zum Schutz einer Person ein eigentliches Zeugenschutzprogramm unter Anwendung umfangreicher Schutzmassnahmen erforderlich, so soll darüber die Regierung über Antrag der Landespolizei entscheiden.

Aufgrund der Kleinheit des Landes soll zudem die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die Landespolizei im Rahmen des ausserprozessualen Zeugenschutzes mit ausländischen Sicherheitsbehörden zusammenzuarbeiten kann, insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildung. Daneben soll auch möglich werden, dass – über Entscheidung der Regierung – zu schützende Personen an das Ausland übergeben bzw. vom Ausland übernommen werden können, wenn dies zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen dieser Person unterlässlich ist.

⁷ Vgl. zur ähnlichen Regelung betr. die Legendierung von verdeckten Ermittlern Art. 34a Abs. 6 PolG.

2.2 Ausbau des Instituts der ausserordentlichen Strafmilderung („kleine Kronzeugenregelung“⁸)

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Zeugenschutzregelungen soll die Gelegenheit genutzt werden, um für Mitglieder krimineller Verbindungen generell den Anreiz zu erhöhen, aus der entsprechenden Organisation auszusteigen und mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten. Die Erfahrungen im Ausland zeigen, dass eine erfolgreiche Bekämpfung von terroristischer Gewaltkriminalität, organisierter Kriminalität oder anderer vergleichbarer schwerer Kriminalität mangels Sachbeweisen häufig nur mit Hilfe von Zeugenaussagen von Personen möglich ist, die selbst Mitglied der Organisation sind. Damit diese Personen aber auch zur Aussage bereit sind, ist es – nebst dem Schutz der körperlichen Integrität im Rahmen des ausserprozessualen Zeugenschutzes – auch erforderlich, dass deren Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer eigenen Strafverfolgung honoriert werden kann. Aus diesem Grund soll analog dem österreichischen Recht⁹ (eine ähnliche Regelung findet sich auch im schweizerischen Rechtsbestand¹⁰) das Institut der ausserordentlichen Strafmilderung (vgl. § 41 StGB) ausgebaut werden. Ziel soll es sein, dass Mitgliedern krimineller Organisationen im Bereich der Strafzumessung Zugeständnisse gemacht werden können, falls sie bereit sind, in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ihr Wissen über die Struktur dieser Organisation und der von ihren Mitgliedern begangenen oder vorbereiteten Verbrechen zu offenbaren, und dabei über die Aufklärung eigener Straftaten hinaus einen wesentlichen Bei-

⁸ Der Betroffene geht nicht vollständig straffrei aus, sondern er kann im Rahmen der Strafzumessung von bestimmten Vergünstigungen profitieren. Dem gegenüber zielt die „grosse Kronzeugenregelung“ in Richtung Strafbefreiung (vgl. dazu die Erläuterung zur österreichischen Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp), RV 187/ME XXIV. GP.

⁹ Vgl. § 41a öStGB.

¹⁰ Vgl. Art. 260^{ter} chStGB.

trag zur Aufdeckung organisierter Tätergruppen und zur Aufklärung oder Verhinderung weiterer Straftaten liefern. In Anbetracht der spezifischen Ausgestaltung des Legalitätsprinzips in Liechtenstein kommt es jedoch nicht in Betracht, einem Beschuldigten gänzlichen Straferlass zu gewähren, wenn er einen (und sei es einen besonders wichtigen) Beitrag zur Aufdeckung schwerer Straftaten leistet. Eine gewisse Honorierung solcher „Leistungen“, insbesondere als Reaktion auf einen „Ermittlungsnotstand“, kann aus Sicht der Regierung auch vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips und dem Gebot der Gleichbehandlung gerechtfertigt werden und insoweit in gleicher Weise der Sicherung der faktischen Geltung von Strafnormen dienen wie das Legalitätsprinzip.

2.3 Legistisch und praxisbedingte Anpassungen

Die Vorlage soll aber auch genutzt werden, um legistische sowie praxisbedingte Anpassungen im Polizeigesetz vorzunehmen. Letztere betreffen insbesondere die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um auf Verordnungsebene bei Bedarf ein vom ordentlichen Pensionierungsalter abweichendes Höchstalter für Mitglieder der Bereitschaftspolizei einzuführen, sowie Präzisierungen im Bereich der Datenbekanntgabe und in Bezug auf die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Handlungen der Landespolizei.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Änderung des Polizeigesetzes

3.1.1 Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des Zeugenschutzes

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. o und p

Bst. o bestimmt, dass die Landespolizei unter anderem zur Aufgabe hat, Personen zu schützen, die in einem Strafverfahren bei der Aufklärung einer schweren

Straftat mitwirken und deswegen besonders gefährdet sind, sowie allenfalls gefährdete Angehörige (§ 72 StGB) dieser Personen. Der Kreis der zu schützenden Personen ist aufgrund der Formulierung weit zu verstehen, so dass nicht nur Zeugen im engeren Sinne sowie deren Angehörige darunter verstanden werden, sondern auch solche Personen, die auf andere Weise im Strafprozess beteiligt sind, wie Sachverständige, Dolmetscher, Staatsanwälte, Richter oder Polizisten.

Die Regelung in Bst. p entspricht dem geltenden Bst. o und wird lediglich neu nummeriert.

Zu Art. 24d Abs. 1 Bst. a

Der Verweis in Art. 24d Abs. 1 Bst. a ist aufgrund der Änderungen in Art. 2 Abs. 1 anzupassen.

Zu Sachüberschrift vor Art. 30d

Mit Art. 30d und 30e sollen besondere Bestimmungen im Rahmen des ausserprozessualen Zeugenschutzes eingeführt werden. Aus diesem Grund sind diese Bestimmungen mit einer eigenen Sachüberschrift „Zeugenschutz“ zu gliedern.

Zu Art. 30d

Art. 30d regelt die besonderen Befugnisse im Rahmen des Zeugenschutzes. Mit Abs. 1 wird vorgeschlagen, dass die Landespolizei zum Erkennen und Verhindern von Ausspähversuchen durch den Gefährder von Amtsstellen der Landesverwaltung, Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie von Privaten im Zusammenhang mit deren Datenbearbeitung gewisse Datensperren betreffend die zu schützende Person verlangen kann bzw. den Adressaten verpflichten kann, Anfragen über die zu schützende Person unverzüglich zu melden. Die Einführung von Sondernormen in diesem Bereich ist erforderlich, da die allgemeinen Datenbearbeitungsnormen für diesen einschlägigen Bereich nicht ausreichen. Solche

relativ einfachen Massnahmen können jedoch für den Zeugenschutz nützlich sein und umfangreichere Vorkehrungen (zunächst) nicht erforderlich machen.

Mit Abs. 1 Bst. a wird eine Grundlage für die Verpflichtung öffentlicher Stellen und Privater geschaffen, auf Anordnung der Landespolizei personenbezogene Daten nicht bekannt zu geben oder Daten, welche z.B. einen Rückschluss auf den aktuellen oder bisherigen Wohnort erlauben, gemäss Angaben der Landespolizei zu bearbeiten (z.B. die Adresse der Landespolizei statt der tatsächlichen Wohnadresse). Die Verpflichtung besteht nur insoweit, als dies technisch auch möglich ist (z.B. durch Beschränkung der Zugriffsberechtigung auf diese Daten). Adressaten dieser Regelung sind vor allem Behörden mit öffentlichen Datensammlungen und Registern, z.B. die Gemeinden (Einwohnerkontrolle) oder die Motorfahrzeugkontrolle (Fahrzeughalterdaten).

Gemäss Abs. 1 Bst. b sollen die öffentlichen und privaten Stellen, die von der Landespolizei ins Vertrauen gezogen werden, dieser unverzüglich eine Mitteilung machen, wenn sie eine Anfrage in Bezug auf gesperrte oder nicht gesperrte Daten zur zu schützenden Person feststellen. Eine Pflicht, hierfür besondere technische Vorkehrungen einzurichten, wird aber nicht begründet. Kann ein Informationssystem bereits heute Abfrageprotokolle für Zugriffe auf eine bestimmte Person generieren, sollen diese auf Verlangen an die Landespolizei herausgegeben werden (Abs. 1 Bst. c).

Die Abs. 2 bis 5 regeln die Voraussetzungen und das Verfahren betr. Legendierung einer zu schützenden Person. Grundsätzlich sollen zu schützende Personen weiterhin unter ihrer eigentlichen Identität auftreten. In ausgewählten Fällen kann es jedoch notwendig sein, einzelne Handlungen im Rechtsverkehr (z.B. die Einmietung im Hotel oder die Anmietung einer Wohnung) durch eine Legende zu schützen. Die Regelungen orientieren sich an § 54a öSPG bzw. Art. 34a Abs. 6 PolG für verdeckte Ermittler.

Der Aufbau einer vorübergehenden neuen Identität soll zudem auch für Mitarbeitende der Landespolizei zulässig sein, die mit dem Schutz einer gefährdeten Person betraut sind (Abs. 6). Offenes Auftreten der mit dem Zeugenschutz befassten Mitarbeitenden als Angehörige der Landespolizei kann das Interesse Dritter wecken und damit das Risiko für die zu schützende Person oder die Behörden selber unnötig erhöhen. Die Möglichkeit einer Tarnidentität kann aber auch zum Selbstschutz wichtig sein. Als Informationsträger ist der Mitarbeitende insofern gefährdet, als Gefährder mittels Druckausübung auf die Zeugenschützer versuchen können, an die zu schützende Person zu gelangen. Auch bei selbstverschuldetem Ausscheiden einer zu schützenden Person aus dem Zeugenschutzprogramm kann es von Vorteil sein, wenn diese Person nicht die echten Personalien der Zeugenschützer kennt.

Abs. 7 ermächtigt die Landespolizei, beim personalintensiven Personen- und Objektschutz private Sicherheitsfirmen zur Unterstützung beizuziehen.

Zu Art. 30e

Aufgrund der besonderen Verantwortung, die sich aus der Aufnahme einer Person in ein Zeugenschutzprogramm ergibt, und angesichts ihrer Budgetverantwortung soll der Entscheid über die Anordnung von Massnahmen nach Art. 30d der Regierung obliegen. Jedoch soll keine Regierungsentscheidung erforderlich sein, wenn vorübergehend mit gelinderen Massnahmen, wie z.B. vermehrte Patrouillentätigkeit um den Wohnort eines Zeugen, das Auslangen gefunden werden kann. Solche einfachen Schutzmassnahmen sollen wie bisher von der Landespolizei in eigener Kompetenz entschieden und durchgeführt werden können.

Die Frage, ob Zeugenschutzmassnahmen für eine Person erforderlich sind, und ob sich die betroffene Person überhaupt für die Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm eignet, ist in einer vorgängigen umfangreichen Eignungsprüfung zu klären. Diese Abklärungen hat zweckmässigerweise die Landespolizei durchzu-

führen und umfassen mehrere Schritte (Gespräch, Fragebogen, psychologische Beurteilung), bei Bedarf unter Beizug von Fachpersonen oder besonders geschultem Personal¹¹. Zu prüfen sind insbesondere die Erheblichkeit der Gefährdung, die Eignung der betroffenen Person (ist diese psychisch überhaupt in der Lage oder Willens, die Schutzmassnahmen mitzutragen) und die Verhältnismässigkeit (liegt an der Strafverfolgung des in Frage stehenden Delikts ein erhebliches öffentliches Interesse). Die Verhältnismässigkeit liegt vorrangig dann vor, wenn es sich um schwere Straftaten handelt. Ein erhebliches öffentliches Interesse ist jedoch auch bei leichteren Straftaten denkbar, deren erfolgreiche Verfolgung und Aufklärung beispielsweise aus politischen Gründen angezeigt ist. Handelt es sich trotz erheblicher Gefährdung nicht um ein solches Delikt, so ist zu Gunsten der Sicherheit der gefährdeten Person auf eine Aussage zu verzichten.

Kommt die Landespolizei nach Durchführung der umfangreichen Abklärungen zum Schluss, dass die Voraussetzungen für Zeugenschutzmassnahmen gegeben sind, so hat sie bei der Regierung einen entsprechenden Antrag zu stellen, wobei sie die einzelnen Schutzmassnahmen und die zu erwartenden Kosten aufzuführen und den Antrag zu begründen hat.

Zu Art. 30g

Die bisherige Bestimmung des Art. 30e Abs. 1 (Schadenersatz für Hilfeleistende) soll um zwei Tatbestände ergänzt werden. Zum einen sollen Schäden ersetzt werden, die entstanden sind, weil die Landespolizei nach Massgabe von Art. 23b PolG das Einschreiten aufgeschoben hat und die Schäden auf dieses Nichteinschreiten zurückzuführen sind (Bst. a). Zum anderen geht es um den Ersatz von Schäden, die durch den Einsatz einer Tarnidentität im Rechtsverkehr entstanden sind (Bst. c). Bst. b übernimmt die aktuelle Regelung des Art. 30e Abs. 1, wonach

¹¹ Aufgrund der geringen Fallzahlen kann die Landespolizei nicht sämtliches Fachwissen ständig bereithalten.

das Land Personen, die der Landespolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe geleistet haben, den Schaden ersetzt, den sie bei der Hilfeleistung erlitten haben. Bei den hier genannten Schäden bietet das ansonsten einschlägige Gesetz über die Amtshaftung¹² keine Ausgleichsmöglichkeit, da Ansatzpunkt einer Amtshaftung ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln ist (vgl. Art. 3 Abs. 1). Dem soll Art. 30g Rechnung tragen. Nicht der einzelne Bürger soll die im Interesse des Gemeinwohls notwendigen Nachteile tragen, sondern die im Land verkörperte Allgemeinheit.

Die Anpassung des Sachtitels bedingt sich durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs. Die Abs. 2 und 3 entsprechen dem geltenden Art. 30e Abs. 2 und 3.

Zu Art. 35 Abs. 1a und 1b

Abs. 1a sieht vor, dass die Landespolizei beim Zeugenschutz mit ausländischen Sicherheitsbehörden zusammenarbeiten kann. Zu denken ist hier insbesondere an die Aus- und Weiterbildung.

Aufgrund der Kleinheit Liechtensteins kann es unter Umständen erforderlich werden, dass die Schutzmassnahmen im Inland nicht mehr ausreichen. Aus diesem Grund soll die Möglichkeit bestehen, dass mit Regierungsentscheid zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der zu schützenden Person diese auch an Sicherheitsbehörden im Ausland übergeben werden kann. Ebenfalls soll es möglich sein, vom Ausland eine zu schützende Person zu übernehmen, wenn dieser in Liechtenstein einen entsprechenden Schutz geboten werden kann, so beispielsweise im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof.

¹² LGBl. 1966 Nr. 24.

3.1.2 Legistisch und praxisbedingte Anpassungen

Zu Sachüberschrift vor Art. 3

Die Sachüberschrift vor Art. 3 („Landespolizei“) hat keinen eigenen Erklärungswert und soll darum aus legistischen Gründen aufgehoben werden.

Zu Art. 10 Abs. 2

Die Bereitschaftspolizei dient der Unterstützung der Landespolizei¹³. Ihr Einsatzbereich liegt insbesondere beim Ordnungsdienst und der Unterstützung bei den Schichtdiensten an Wochenenden. Diese Aufgaben verlangen aber eine gewisse physische und psychische Verfassung und können in der Regel nicht bis zum derzeitigen ordentlichen Pensionsalter von 64 Jahren gemäss Staatspersonalgesetz¹⁴ ausgeübt werden. Mitglieder der Bereitschaftspolizei, die nicht mehr den dienstlichen Erfordernissen entsprechend eingesetzt werden, sind aber für die Landespolizei keine Unterstützung mehr. Sie können nicht mehr zum Dienst aufgeboden werden und beziehen auch keine Bezüge mehr. Verbleiben sie aber bis zum ordentlichen Pensionsalter bei der Bereitschaftspolizei, blockieren sie den Personalbestand und die Rekrutierung neuer Kräfte wird eingeschränkt. Die Regierung soll darum bei Bedarf mit Verordnung auch ein dem Einsatzbereich der Bereitschaftspolizei entsprechendes Höchstalter festsetzen können.

Zu Überschrift vor Art. 30a und zu Überschrift vor Art. 30f

Korrektur eines legistischen Versehens. Die Überschrift ist korrekt vor Art. 30f einzufügen.

Zu Art. 30f

Der bisherige Art. 30d wird neu zu Art. 30f.

¹³ Art. 10 Abs. 1 PolG.

¹⁴ LGBI. 2008 Nr. 144.

Zu Art. 30h

Der bisherige Art. 30f wird neu zu Art. 30h.

Zu Art. 30i und 30k

Durch LGBI. 2007 Nr. 191 wurden die Art. 30g bis 30k bereits aufgehoben. Aufgrund des Einschubs der Regelungen über den Zeugenschutz erfolgt ab den Art. 30f eine Neunummerierung, so dass auch eine Anpassung der aufgehobenen Bestimmungen erforderlich ist.

Zu Art. 32 Abs. 1 Bst. b

Art. 32 regelt besondere Melde- und Auskunftspflichten von Behörden und Gerichten gegenüber der Landespolizei. So bestimmt Abs. 1 Bst. b, dass diese der Landespolizei Auskünfte zu erteilen haben, wenn dies für die Erkennung, Verhinderung und Bekämpfung einer Gefährdung des Bestandes des Staates und seiner Einrichtungen (Staatsschutz) notwendig erscheint. Es handelt sich hierbei um eine Amtshilfebestimmung, wie sie sich in verschiedenen Verwaltungsgesetzen finden¹⁵, da bestimmte Gesetze die Amtshilfe nur zulassen, wenn dies spezialgesetzlich geregelt ist, so namentlich das Steuergesetz¹⁶ (vgl. z.B. Art. 84 Abs. 4 SteG).

Die Praxis hat zudem gezeigt, dass ähnliche Erfordernisse auch für die sogenannten „Vorermittlungen“ (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten gem. Art. 2 Abs. 1 Bst. d PolG), also dem polizeilichen Vorgehen zur Gewinnung eines strafprozessualen Tatverdachts, bestehen. In einzelnen Fällen könnten insbesondere die Steuerdaten einer Person hilfreich sein, wenn sich diese z.B. in einem bestimmten Milieu bewegt oder einen Lebensstil pflegt, der mit den bekannten

¹⁵ Vgl. z.B. Art. 25 Abs. 1 Gewerbegesetz (LGBI. 2006 Nr. 184), Art. 54 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (LGBI. 2008 Nr. 30), Art. 30 Wohnbauförderungsgesetz (LGBI. 1977 Nr. 46), Art. 15 des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien (LGBI. 2000 Nr. 202), Art. 77 Umweltschutzgesetz (LGBI. 2008 Nr. 199).

¹⁶ LGBI. 2010 Nr. 340.

finanziellen Verhältnissen nicht übereinstimmt¹⁷. Diese Informationen könnten dazu beitragen, den Verdacht deliktischer Einnahmen zu erhärten bzw. zu entkräften.

Zu Art. 35r Abs. 1a

In einer neuen Entscheidung kommt der Verwaltungsgerichtshof¹⁸ zum Schluss, dass Betroffene gegen Anordnungen der Landespolizei, die keine förmlichen Verfügungen bzw. Entscheidungen darstellen, mangels anderer Rechtsbehelfe eine Feststellungsverfügung über die Rechtmässigkeit bzw. Unrechtmässigkeit der Amtshandlung verlangen können. Eine Aufsichtsbeschwerde nach Art. 23 Landesverwaltungspflegegesetz (LVG)¹⁹ sei nur dann zulässig, wenn ein ungebührliches Benehmen der handelnden Polizisten vorliege.

Die Regierung ist jedoch der Ansicht, dass – der bisherigen Praxis folgend – auch künftig solche Vorwürfe im Wege einer Aufsichtsbeschwerde überprüft werden sollen. Dies nicht zuletzt auch im Interesse des Betroffenen, kann er doch sein Begehren direkt bei der Aufsichtsbehörde einbringen, wodurch das Verfahren verkürzt wird (max. zwei statt drei Instanzen: Einbringung bei der Regierung und Weiterzugsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof). Ein solches Vorgehen lässt aus Sicht der Regierung das Landesverwaltungspflegegesetz bereits heute zu. Art. 23 Abs. 4 LVG normiert unter dem Titel der Aufsichtsbeschwerde, dass gegen Beamte und Angestellte der Regierungskanzlei und gegen Vollstreckungsorgane wegen Nichtbefolgung oder unrichtiger Vollziehung der ihnen gesetzlich obliegenden oder von der Regierung (Amtspersonen) aufgetragenen Amtshand-

¹⁷ z.B. zur Verdachtsgewinnung bzgl. Vermögensdelikten (Betrug) oder Geldwäscherei oder aber im Zusammenhang mit der Verhinderung und Bekämpfung von kriminellen Vereinigungen oder organisierter Kriminalität (z.B. verbrecherisches Komplott, kriminelle Vereinigung, kriminelle Organisation oder terroristische Vereinigung nach den §§ 277, 278, 278a und 278b StGB).

¹⁸ Urteil vom 22. November 2011, VGH 2012/108, abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li.

¹⁹ LGBl. 1922 Nr. 24.

lungen oder wegen ungebührlichen Benehmens Beschwerden, sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, mündlich oder schriftlich bei der Regierung anzubringen sind, gegen deren Bescheid Beschwerde binnen 14 Tagen beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden kann. Nach Art. 132 Abs. 2 LVG sind unter „Vollstreckungsorgane“ auch die Landweibel zu verstehen, also die Vorgängerorganisation der heutigen Landespolizei. Historisch betrachtet ist somit heute schon die Aufsichtsbeschwerde der richtige Rechtsbehelf gegen behauptete unrichtige Gesetzesvollziehung durch die Landespolizei. Aus diesem Grund sah die Regierung bei der Schaffung des geltenden Polizeigesetzes auch keine Notwendigkeit, besondere Rechtsschutzregelungen gegen Handlungen der Landespolizei in das Polizeigesetz selbst aufzunehmen²⁰. Der vorgeschlagene Art. 35r Abs. 1a soll der Klarstellung dienen, dass gegen die Androhung oder Anwendung von körperlichem Zwang oder gegen sonstige Anordnungen der Landespolizei (z.B. so genannte Realakte²¹) binnen 14 Tagen Aufsichtsbeschwerde im Sinne des Art. 23 Abs. 4 LVG an die Regierung erhoben werden kann, sofern letztere nicht in Form einer Verfügung bzw. Entscheidung ergangen sind.

3.2 Änderung des Strafgesetzbuches (Ausbau des Instituts der ausserordentlichen Strafmilderung; „kleine Kronzeugenregelung“)

Zu § 41 (Sachüberschrift und Abs. 3) und § 41a

Zunächst wird vorgeschlagen, einen neuen § 41a in das Strafgesetzbuch einzufügen, der die „ausserordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden“ (so genannte „kleine Kronzeugenregelung“) regelt.

²⁰ Vgl. Landtagsprotokoll 1988, Band V, S. 1492.

²¹ Schlichtes Verwaltungshandeln, das keinen rechtlichen, sondern einen tatsächlichen Erfolg herbeiführt. Typische Realakte sind u.a. polizeiliche Massnahmen, wie der Waffengebrauch, die polizeiliche Abnahme von Führerscheinen oder der Vollzug eines Haftbefehls (vgl. dazu Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Bd. 23, Vaduz 1998, S. 142 ff).

Täter einer nach den § 277 StGB (verbrecherisches Komplott), § 278 StGB (kriminelle Vereinigung), § 278a StGB (kriminelle Organisation) und § 278b StGB (terroristische Vereinigung) strafbaren Handlung oder einer strafbaren Handlung, die mit einer solchen Verabredung, Verbindung oder Organisation im Zusammenhang steht, sollen dann von diesem neuen Institut profitieren, wenn sie einer Strafverfolgungsbehörde²² über den Milderungsgrund eines reuigen Geständnisses hinaus deren Wissen zur Verfügung stellen. Dieses Wissen muss aber wesentlich dazu beitragen, die aus der Verabredung, Vereinigung oder Organisation entstandene Gefahr zu beseitigen oder erheblich zu vermindern, die Aufklärung einer solchen strafbaren Handlung über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern, oder aber dazu führen, dass eine Person ermittelt werden kann, die an einer solchen Verabredung führend teilgenommen hat oder in einer solchen Vereinigung oder Organisation führend tätig war.

Solche relevanten Informationen können beispielsweise verabredete oder begangene Straftaten der organisierten Straftätergruppen betreffen. Oder aber Angaben über die personellen und logistischen Strukturen, das Informations- und Kommunikationssystem der illegalen Verbindung, ihr Umfeld, die Beziehung zu anderen Personen und Organisationen, die Entscheidungsbildung und dergleichen. Durch das offenbarte Wissen muss ein wesentlicher Beitrag zur Aufdeckung und „Zerschlagung“ dieser Verbindungen oder zur Ergreifung ihrer „Führungsebene“ geliefert werden. Dieser Beitrag muss noch nicht zu einem tatsächlichen „Aufklärungserfolg“ geführt haben, jedoch über die bloße „Eignung“ zu einem solchen insoweit hinausgehen, als die gegebenen Hinweise den Strafverfolgungsbehörden eine erweiterte oder verbesserte Möglichkeit zur Verhinderung oder Aufklärung der im Rahmen einer solchen Verabredung oder Verbindung geplanten Straftaten oder zur Ergreifung der „Führungsebene“ solcher kri-

²² Vgl. § 151 Abs. 3 StGB.

mineller Verbindungen verschaffen müssen. Ein tatsächlicher Erfolg ist daher nicht verlangt, wohl aber eine konkrete und durch entsprechende Hinweise belegte „Hilfe“ für weitere Ermittlungsschritte, wobei es beispielsweise genügt, wenn die Strafverfolgungsbehörden durch die gegebenen Informationen in die Lage versetzt werden, den Aktionsradius krimineller Verbindungen durch die vorläufige Sicherstellung von beträchtlichen Vermögenswerten einzuschränken²³.

Die vorgeschlagene Regelung folgt inhaltlich der Bestimmung des bereits bestehenden § 41. Sie unterscheidet sich von dieser jedoch dadurch, dass weder ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe noch eine positive Zukunftsprognose vorausgesetzt wird.

Zur besseren Unterscheidbarkeit der Institute der ausserordentlichen Strafmilderung wird vorgeschlagen, die Sachüberschrift des § 41 entsprechend anzupassen. Dadurch soll auch klargestellt werden, dass der Anwendungsbereich des § 41 durch die Regelung des § 41a keine Einschränkung erfährt.

Durch eine weitere Neuerung soll, wie in Österreich und der Schweiz²⁴, bei an schweren Straftaten beteiligten Personen die Kooperationsbereitschaft mit den Sicherheitsbehörden erhöht werden. Die im Jugendstrafrecht²⁵ bereits bestehende Möglichkeit, eine bedingte bzw. teilbedingte Freiheitsstrafe auch in Fällen verhängen zu können, in welchen auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei bzw. drei Jahren erkannt wird oder zu erkennen wäre, wenn dies der persönlichen Täterschuld und den Zwecken der Spezialprävention ausreichend gerecht wird,

²³ Vgl. Erläuterungen zur österreichischen Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmassnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Fernmeldegesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, RV 94 BlgNR XX. GP.

²⁴ FN 10.

²⁵ Vgl. § 6 Ziff. 7 Jugendgerichtsgesetz, LGBl. 1988 Nr. 39.

soll auch für die beiden Institute der ausserordentlichen Strafmilderung (§§ 41 und 41a) übernommen werden. Jedoch soll in diesem Bereich die Anwendung dahingehend beschränkt werden, dass ein entsprechendes Vorgehen nur zulässig ist, wenn auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als fünf Jahren erkannt wird bzw. zu erkennen wäre.

Zu § 43 Abs. 1 und § 43a Abs. 5

Nach § 43 Abs. 1 letzter Satz und § 43a Abs. 5 ist – auch bei Vorliegen der Voraussetzungen der ausserordentlichen Strafmilderung – der Ausspruch einer bedingten oder teilbedingten Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist. Auch in diesem Bereich wird analog den Regelungen in Österreich vorgeschlagen, diese Einschränkungen für eine einzelfallbezogene sachgerechte Strafzumessungsentscheidung des Gerichtes entfallen zu lassen. Insbesondere im Bereich der neu vorgeschlagenen ausserordentlichen Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sind Grenzfälle denkbar, in denen selbst bei abstrakt höchster Strafdrohung etwa bloss ein untergeordneter Tatbeitrag (z.B. zu einer erpresserischen Entführung mit Todesfolge nach § 102 StGB) vorliegt, der durch die Kooperationsbereitschaft so weit aufgewogen werden kann, dass auf die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe (zumindest zum Teil) verzichtet werden könnte²⁶.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Änderung des Polizeigesetzes und des Strafgesetzbuches stehen keine Bestimmungen aus Verfassung bzw. Gesetzen entgegen.

²⁶ Vgl. FN 23.

5. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Polizeigesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBl. 1989 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. o und p

- o) sie schützt Personen, die in einem Strafverfahren bei der Aufklärung einer schweren Straftat mitwirken und deswegen besonders gefährdet sind, sowie allenfalls gefährdete Angehörige (§ 72 StGB) dieser Personen (Zeugenschutz);
- p) sie führt Aufträge von Amtsstellen der Landesverwaltung, Verwaltungsbehörden und Gerichten aus, soweit die polizeiliche Mithilfe in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen oder zur Durchführung von Gesetzen und Verordnungen unerlässlich ist.

Sachüberschrift vor Art. 3

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 2

2) Die Regierung legt in einer Verordnung insbesondere die Voraussetzungen für die Aufnahme und die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Aufgaben und Pflichten sowie Status, Bewaffnung und Entlohnung der Bereitschaftspolizisten fest.

Art. 24d Abs. 1 Bst. a

a) die Aufgabenerfüllung nach Art. 2 Abs. 1 Bst. p und Abs. 3 dies erfordert;

Überschrift vor Art. 30a

Aufgehoben

Sachüberschrift vor Art. 30d

Zeugenschutz

Art. 30d

a) Besondere Befugnisse im Rahmen des Zeugenschutzes

1) Die Landespolizei kann von Amtsstellen der Landesverwaltung, Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie von Privaten verlangen, dass diese:

a) bestimmte Daten von Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. o nicht bekanntgeben, soweit die bestehenden technischen Möglichkeiten dies erlauben, wobei diese bei ihrer Datenbearbeitung sicherzustellen haben, dass der Zeugenschutz nicht beeinträchtigt wird;

- b) festgestellte Ersuchen um Auskunft über Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. o ihr unverzüglich mitteilen;
- c) ihr auf Verlangen Auszüge von Abfrageprotokollen automatisierter Informationssysteme, die Abfragen von Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. o dokumentieren, aushändigen.

2) Ist es zum Schutz von Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. o erforderlich, dürfen zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer neuen Identität entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. Die zuständigen Behörden haben auf Verlangen des nach der Geschäftsverteilung für die Landespolizei zuständigen Regierungsmitglieds auch entsprechende öffentliche Urkunden auszustellen.

3) Die Urkunden nach Abs. 2 dürfen im Rechtsverkehr nur verwendet werden, soweit es zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Zwecke erforderlich ist. Das nach der Geschäftsverteilung für die Landespolizei zuständige Regierungsmitglied hat den Zweck der Ausstellung und den Anwendungsbereich der Urkunden im Rechtsverkehr in einem Einsatzauftrag festzulegen.

4) Die Landespolizei hat die Anwendung der Urkunden im Rechtsverkehr zu dokumentieren und diese im Falle missbräuchlicher Verwendung oder, sobald sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, einzuziehen.

5) Die Landespolizei hat den Betroffenen vor Ausstattung mit der Legende über den Einsatz der Urkunden sowie darüber zu belehren, dass sie ihm im Falle missbräuchlicher Verwendung unverzüglich entzogen werden.

6) Der Aufbau einer vorübergehenden neuen Identität ist für den erforderlichen Zeitraum auch für Mitarbeiter der Landespolizei zulässig, die mit dem

Schutz einer Person nach Art. 2 Abs. 1 Bst. o beauftragt sind. Die Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäss.

7) Die Landespolizei kann zur Unterstützung beim Personen- oder Objektschutz auch private Sicherheitsfirmen beiziehen.

Art. 30e

b) Entscheid

Über die Aufnahme einer Person nach Art. 2 Abs. 1 Bst. o in den Zeugnenschutz entscheidet die Regierung auf Antrag der Landespolizei.

Überschrift vor Art. 30f

IIIa. Schaden- und Kostenersatz

Art. 30f

Der bisherige Art. 30d wird neu zu Art. 30f.

Art. 30g

Schadenersatz

1) Das Land ersetzt Schäden die entstehen, weil:

- a) die Landespolizei das Einschreiten aufgeschoben hat (Art. 23b), soweit diese sonst verhindert hätten werden können;
- b) Personen der Landespolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe geleistet haben;
- c) Urkunden, die über die Identität einer Person täuschen (Art. 30d Abs. 3 und 34a Abs. 6), im Rechtsverkehr verwendet werden.

2) Das Land nimmt auf Dritte, die für den Schaden haften, Rückgriff.

3) Keinen Schadenersatz erhalten jene Personen, die den Weisungen der Landespolizei zuwider gehandelt haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Amtshaftung.

Art. 30h

Der bisherige Art. 30f wird neu zu Art. 30h.

Art. 30i und 30k

Aufgehoben

Art. 32 Abs. 1 Bst. b

1) Amtsstellen der Landesverwaltung, Verwaltungsbehörden und Gerichte sind gegenüber der Landespolizei verpflichtet:

b) Auskünfte zu erteilen, wenn dies für die Erkennung, Verhinderung und Bekämpfung einer Gefährdung des Bestandes des Staates und seiner Einrichtungen (Staatsschutz) oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (Art. 2 Abs. 2) notwendig erscheint;

Art. 35 Abs. 1a und 1b

1a) Die Landespolizei kann beim Zeugenschutz mit ausländischen Sicherheitsbehörden zusammenarbeiten.

1b) Die Regierung kann entscheiden, eine Person nach Art. 2 Abs. 1 Bst. o im Rahmen des Zeugenschutzes an das Ausland zu übergeben oder eine solche Person vom Ausland zu übernehmen, wenn es zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen dieser Person unerlässlich ist. Die Modalitäten der Durchführung

regelt die Landespolizei nach Massgabe der Regierungsentscheidung mit der zuständigen Stelle des Auslandes oder eines internationalen Strafgerichts in einer Vereinbarung.

Art. 35r Abs. 1a

1a) Gegen die Androhung oder Anwendung von körperlichem Zwang oder gegen sonstige Anordnungen der Landespolizei kann binnen 14 Tagen Aufsichtsbeschwerde an die Regierung (Art. 23 Abs. 4 LVG) erhoben werden, sofern letztere nicht in Form einer Verfügung bzw. Entscheidung erfolgt sind.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. *Monat* JJJJ in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 41 Sachüberschrift sowie Abs. 3

Ausserordentliche Strafmilderung bei Überwiegen der Milderungsgründe

3) Die §§ 43 und 43a können auch angewendet werden, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei beziehungsweise drei, aber nicht mehr als fünf Jahren erkannt wird oder zu erkennen wäre, sofern die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen und begründete Aussicht besteht, dass der Täter auch bei Verhängung einer solchen Strafe keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

§ 41a

Ausserordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den
Strafverfolgungsbehörden

1) Offenbart der Täter einer nach den §§ 277, 278, 278a oder 278b strafbaren Handlung oder einer strafbaren Handlung, die mit einer solchen Verabredung, Vereinigung oder Organisation im Zusammenhang steht, einer Strafverfolgungsbehörde sein Wissen über Tatsachen, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt,

1. die aus der Verabredung, Vereinigung oder Organisation entstandene Gefahr zu beseitigen oder erheblich zu vermindern;
2. die Aufklärung einer solchen strafbaren Handlung über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern; oder
3. eine Person auszuforschen, die an einer solchen Verabredung führend teilgenommen hat oder in einer solchen Vereinigung oder Organisation führend tätig war;

so kann ein gesetzliches Mindestmass der Strafe nach Massgabe des § 41 unterschritten werden, wenn dies der Bedeutung der geoffenbarten Tatsachen im Verhältnis zur Schuld des Täters entspricht. § 41 Abs. 3 gilt entsprechend.

2) Bezieht sich das Wissen des Täters auf strafbare Handlungen, für die die liechtensteinischen Strafgesetze nicht gelten, so ist Abs. 1 gleichwohl anzuwenden, soweit die Leistung von Rechtshilfe zulässig wäre.

§ 43 Abs. 1

1) Wird ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe verurteilt, so hat ihm das Gericht die Strafe

unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.

§ 43a Abs. 5

5) Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Polizeigesetzes in Kraft.